

Teilzeit wegen Kindererziehung besser bewerten

Durch die Pensionsreformen 2003/04 wurde das soziale Pensionssystem stärker mit Versicherungselementen (Bsp.: lebenslange Durchrechnung) durchsetzt. Das hat zum Einen mehr Gerechtigkeit in das System gebracht, zum Anderen aber gerade berufstätige Frauen – in geringem Maße auch Männer – benachteiligt, die nach der Geburt ihrer Kinder überwiegend teilzeitbeschäftigt waren. Aus den geringen Bezügen aus diesen Jahren ergeben sich zum Pensionsantritt deshalb bei vielen Personen mit Kinderbetreuungspflichten trotz langjähriger Berufstätigkeit extrem niedrige Pensionen. Für die Arbeiterkammer ein unhaltbarer Zustand, weil er in absehbarer Zeit zu einer starken Zunahme von Altersarmut bei Frauen führt. Deshalb fordert die AK Vorarlberg für die an die Kindesgeburt anschließende Teilzeitphase bis zum Ende der Elternteilzeitbeschäftigung einen Steigerungsbetrag von 2,5 % oder aber einen Zuschlag auf die Bemessungsgrundlage während dieser Jahre.

Schwerarbeitspension integrieren

Zulagen für Schwerarbeit sollen künftig in das einheitliche Pensionssystem einbezahlt werden, was die Bemessungsgrundlage für die betroffenen Personen verbessert und ihnen so den Pensionsantritt erleichtert. Diese auf dem Pensionskonto zu erfassenden Ansprüche sollten jedenfalls abschlagsfrei zur Auszahlung gelangen. Damit könnten betroffene Dienstnehmer entsprechend ihrer Lebensplanung und gesundheitlichen Belastbarkeit ab 60 ohne große finanzielle Einbußen in Pension gehen können. Die bestehende Schwerarbeiterregelung könnte hingegen ersatzlos auslaufen.

Abschaffen der Zuverdienstgrenzen

Wieso Beamte im Ruhestand unbeschränkt dazuverdienen können, ASVG-Versicherte aber nicht, ist unverständlich und ungerecht. Deshalb fordert die AK die ersatzlose Streichung dieser Einschränkung. Wer einen Pensionsanspruch erworben hat, soll diesen erhalten und wenn er will, später noch dazuverdienen können. Allerdings nur zu den für alle geltenden Verpflichtungen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Lediglich wer schon 100 Prozent der Bemessungsgrundlage erworben hat, soll von der Beitragspflicht in die Pensionsversicherung befreit werden, weil er ja auch keine Ansprüche mehr erwerben kann.



AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-0
Fax 050/258-1001

kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Wer länger einzahlt,
soll höhere
Pension erhalten



Stark für Sie.

www.ak-vorarlberg.at

Stark für Sie.

www.ak-vorarlberg.at



Das AK-Modell für faire Pensionen

Wer länger einzahlt, soll höhere Pension erhalten

Pensionskorridor zwischen 60 und 70

Statt an dem gesetzlich normierten Pensionsalter von 65 Jahren krampfhaft festzuhalten, obwohl nur wenige Versicherte bis dahin arbeiten können, wäre es weit sinnvoller, einen Korridor zwischen 60 und 70 Jahren einzurichten, innerhalb dessen Rahmens jeder Versicherte selbst entscheiden kann, wann er in den Ruhestand tritt. Das wäre leicht realisierbar und auch für die Betroffenen verständlich, wenn – und das ist eine Voraussetzung – gleichzeitig ein verstärkter Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer aufgebaut wird. Nur damit haben sie eine echte Entscheidungsfreiheit bezüglich des Pensionsantritts. Gleichzeitig muss über Abschlüsse bei einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Anm.: 65) gewährleistet sein, dass Frühpensionierungen nicht auf Kosten der Steuerzahler gehen.

Vorwort

Die ständigen Diskussionen über das gesetzliche Pensionssystem durch angebliche Experten und Regierungsmitglieder sorgt für große Unsicherheit in der Bevölkerung. Dabei wurden die Versprechen für mehr Gerechtigkeit und eine Harmonisierung aller Pensionssysteme vom Gesetzgeber nie zur Gänze eingelöst. Hingegen wurden berufstätige Frauen durch die Pensionsreformen 2003/2004 strukturell benachteiligt. Was aber sehr wohl erreicht werden konnte, ist mehr Transparenz durch das Pensionskonto neu.

Deshalb ist es jetzt an der Zeit, in einem weiteren Schritt das Pensionssystem einfacher und vor allem noch gerechter zu machen. Dies gilt insbesondere für berufstätige Frauen.



 Rainer Keckeis Hubert Hämmerle
 Direktor Präsident



AK für mehr Gerechtigkeit

Der Vorschlag der AK Vorarlberg sieht vor, dass der jährliche Steigerungsbetrag für die ersten 40 Versicherungsjahre 1,75 Prozent beträgt. Das führt zu einer Pension von 70 Prozent der Bemessungsgrundlage. Wer weiterarbeitet, soll mit einem jährlich höheren Steigerungsbetrag – pro Jahr um 0,25 Prozentpunkte steigend – belohnt werden, was nach 45 Jahren zu einer Pension von 82,5 Prozent der Bemessungsgrundlage führt. Wer noch länger arbeitet, soll nach 50 Beitragsjahren eine maximale Pension von gedeckelten 100 Prozent der Bemessungsgrundlage erreichen können. Klar muss aber auch sein, dass ein Pensionsantritt unter 65 Jahren erst dann möglich sein kann, wenn die Pension zumindest die Höhe der Ausgleichszulage erreicht.

V-Jahr	Steigerungsbetrag	
	alt a 1,78	neu
1.– 40.	= 71,20 %	a 1,75 = 70,00 %
41.	= 73,00 %	2,00 = 72,00 %
42.	= 74,78 %	2,25 = 74,25 %
43.	= 76,54 %	2,50 = 76,75 %
44.	= 78,32 %	2,75 = 79,50 %
45.	= 80,00 %	3,00 = 82,50 %
46.		3,25 = 85,75 %
47.		3,50 = 89,25 %
48.		3,75 = 93,00 %
49.		4,00 = 97,00 %
50.		4,25 = 100 %